

Deutscher Handballbund e.V.
Strobelallee 56
44139 Dortmund

T +49 231 911 910
F +49 231 124 061
E info@dhb.de
www.dhb.de

USt.IdNr. DE 124911817
Deutsche Kreditbank AG
IBAN: DE20 1203 0000 1006 1145 22
SEIFT/BIC: BYLADEM 1001



Bundessportgericht – 2. Kammer

Beschluss

BSpG 2 K 04/2026

In dem Einspruchsverfahren

des T,

– Einspruchsführers –

gegen

die H,

– Einspruchsgegnerin –

und

der M,

– Beigetretene –

hat die 2. Kammer des Bundessportgerichts durch den Vorsitzenden am
24.4.2026 beschlossen:

1. Das Verfahren wird eingestellt.
2. Die vom Einspruchsführer gezahlte Gebühr in Höhe von 500 Euro verfällt zu einem Viertel zugunsten des DHB. Im Übrigen ist dem Einspruchsführer die gezahlte Gebühr zurückzuerstatten.
3. Die von der Beigetretenen gezahlte Gebühr in Höhe von 500 Euro und der Auslagenvorschuss in Höhe von 400 Euro sind der Beigetretenen zu erstatten.

4. Die Kosten des Verfahrens trägt der Einspruchsführer. Die Kostenfestsetzung bleibt der gesonderten Beschlussfassung durch den Vorsitzenden vorbehalten.
5. Der Streitwert wird auf 20.000 Euro festgesetzt.

Gründe

- 1 **I.** Die Beteiligten stritten ursprünglich über die Wertung des Spiels der vom 10.4.2026. Der Einspruchsführer hat am 13.4.2026 Einspruch gegen die Spielwertung eingelegt und den Antrag auf Anordnung einer Spielwiederholung damit begründet, dass den Schiedsrichtern durch fälschliche Nichtanerkennung einer Torerzielung nach Nutzung des Videobeweises ein spielentscheidender Fehler unterlaufen sei. Die Beigetretene als Gegnerin des Einspruchsführers in dem verfahrensgegenständlichen Spiel hat am 14.4.2026 ihren Beitritt zum Verfahren erklärt. Einspruchsgegnerin und Beigetretene haben jeweils beantragt, den Einspruch zurückzuweisen.
- 2 Nach Ergehen eines Hinweisbeschlusses am 18.4.2026 hat der Einspruchsführer mit Schriftsatz vom 22.4.2026 die Rücknahme ihres Einspruchs erklärt.
- 3 **II. 1.** Das Verfahren war aufgrund der wirksamen Rücknahme des Einspruchs entsprechend § 58 Abs. 1 RO-DHB durch Beschluss einzustellen.
- 4 **2.** Aufgrund der Rücknahme des Einspruchs trägt der Einspruchsführer lediglich ein Viertel der Einspruchsgebühr sowie die entstandenen Auslagen (§ 59 Abs. 4 S. 1 RO-DHB). Der Beigetretenen sind die gezahlten Gebühren und Auslagen entsprechend § 59 Abs. 1 S. 2 RO-DHB zurückzuzahlen.
- 5 **3.** Die Kostenentscheidung beruht auf § 59a Abs. 1 S. 1, 2 und 4 RO-DHB, wonach der den Einspruch zurücknehmende Einspruchsführer die bis zur Rücknahme entstandenen Kosten trägt.
- 6 **4.** Die Entscheidung über den Streitwert beruht auf § 59a Abs. 2 RO-DHB.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung über Gebühren und Auslagen ist nach § 59 Abs. 4 S. 2 RO-DHB die gebührenfreie Beschwerde zulässig. Die Beschwerde muss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang dieses Beschlusses beim Vorsitzenden der 2. Kammer des Bundessportgerichts oder bei der Geschäftsstelle des Deutschen Handballbundes e.V. angebracht werden. Auf die Formvorschrift des § 37 RO-DHB wird hingewiesen.